


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107
24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom: /


Telefax: 0431 988-617-4712

12. Mai 2022

Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 06/2022


Betreff: Nachweis von Lösemitteln in Reparaturasphalt

Anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ARS) Nr. 03/2022, mit dem das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) den Einsatz von Reparaturasphalt für den Bereich der Bundesstraßen festlegt, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und weitere Veranlassung.

Zukünftig sollen für die Bundesfernstraßen im Rahmen der Beschaffung von Reparaturasphalt nur noch Produkte nachgefragt werden, für die die Produzenten eine Herstellererklärung mit der Klassifizierung nach dem Gefahrstoff-Informationssystem-Code (GIS-CODE) für Reparaturasphalt der Berufsgenossenschaft Bau (BG Bau) vorlegen bzw. die Kennzeichnung auf dem Gebinde ausgewiesen ist. Es sind dabei nur noch Produkte bis zur GISCODE-Gruppe RepA50 (vorzugsweise lösemittelarm oder lösemittelfrei, d.h. Produkte aus den GISCODE-Gruppen RepA10-RepA30) einzusetzen.

Dies ist unabhängig davon, ob ein Einsatz in Wasserschutzgebieten o. Ä. erfolgen soll.

Als Oberste Straßenbaubehörde führe ich die mit dem ARS Nr. 03/2022 verbundenen Festlegungen für den Einsatz von Reparaturasphalt zur sofortigen Anwendung bei allen Straßenbaumaßnahmen ein, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.


Anlagen: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2022
- StB 25/7182.8/3-ARS-22/3643726 vom 24.02.2022